

Ausführungsrichtlinie

im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbands-Satzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am 18.11.2020 die Ausführungsrichtlinie im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbands-Satzung beschlossen. In der Verbandsversammlung am 23.07.2021 wurde die bestehende Ausführungsrichtlinie um eine abweichende Regelung bezüglich der Schülerkarten und dem „365-€-Ticket VGI“ wie folgt ergänzt:

Ausführungsrichtlinie

Die im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung notwendigen Ausgleichsleistungen gemäß der jeweils gültigen allgemeinen Vorschrift werden auf Basis der Fahrgeldeinnahmen, die auf die durchfahrenen Tarifzonen des jeweiligen Verbandsgebiets entsprechend der aktuellen Einnahmenaufteilungsrichtlinie entfallen, den Verbandsmitgliedern zugeordnet.

Abweichend zu der vorgenannten Regelung werden die aus der Anwendung der allgemeinen Vorschrift resultierenden Ausgleichsleistungen sowohl für Karten von Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden als auch für das „365-€-Ticket VGI“ nach dem sog. Wohnortprinzip und somit vollständig dem Verbandsmitglied am Wohnort des Ticketinhabers zugeordnet.

Die Fassung vom 18.11.2020 tritt durch die Neufassung außer Kraft. Die Richtlinie findet ab dem Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Ingolstadt, 23.07.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender